



Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag/Landeshaus
Sozialausschuss
Herrn Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Geschäftsführung

Bismarckallee 8-12
23795 Bad Segeberg

Ihr Ansprechpartner
Dr. Carsten Leffmann
Telefon 04551 803 202
Fax 04551 803 201
carsten.leffmann@aeksh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

CL/RL

25. Juni 2020

Stellungnahme der Ärztekammer Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Landeskrankenhausgesetzes

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf. Der Vorstand der Ärztekammer Schleswig-Holstein hat das Papier in seiner Klausursitzung Ende Juni beraten, sieht ebenfalls den Bedarf für ein Landeskrankenhausgesetz und begrüßt die Initiative ausdrücklich.

Die Verantwortung für die Teile 4-10 des Gesetzentwurfs liegt hauptsächlich bei der Landes- und Kommunalpolitik sowie den Trägern stationärer Einrichtungen. Diese haben wir mit großem Interesse und weitestgehendem Einverständnis zur Kenntnis genommen.

In Teil 2 fällt uns hochproblematisch auf, dass durch die jetzige Fassung des § 5 durch das aus unmittelbar Beteiligten bestehende Gremium theoretisch ohne jegliche ärztliche Expertise, allenfalls unter hochschulmedizinischer Beteiligung (die ebenfalls nicht ärztlich sein muss) über die Krankenhausversorgungslandschaft im Lande endverantwortlich bestimmen soll. In Anbetracht der Tatsache, dass Ärztinnen und Ärzte im deutschen Gesundheitssystem die Schlüsselprofession in der Gesundheitsversorgung darstellen und ausfüllen (müssen) fragen wir uns, wie es dazu kommen konnte. Ärztliche Expertise fest in die Landeskrankenhausplanung aufzunehmen erscheint uns nicht nur unerlässlich sondern auch unkritisch, da es bei den angestrebten Mehrheitsverhältnissen ja kaum um die Durchsetzung standespolitischer Anliegen gehen kann, als vielmehr um das Einbringen ärztlicher Aspekte in eine Versorgungsplanung. Letztendlich werden in § 6 Absatz 2 "einvernehmliche Regelungen" gefordert, die erfahrungsgemäß im Land in den allermeisten Fällen auch hergestellt werden konnten. Unter Einbezug aktuell bereits bestehender Gremien auf Landesebene, wie der Beteiligtenrunde und des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB stellt dieser Gesetzesentwurf sogar einen "Systembruch" dar.

Ein Blick auf § 8 Absatz 2 macht die unmittelbare Einbindungsnotwendigkeit der Ärzteschaft sehr deutlich. Entscheidungen z.B. zu teilstationärer oder stationärer Versorgung liegen zunächst medizinische Überlegungen und Möglichkeiten zugrunde, bevor selbstverständlich auch organisatorische und ökonomische Aspekte eine Rolle spielen. Definition und Abgrenzung der Fachgebiete untereinander unterliegt ebenso rein ärztlicher Zuständigkeit, wie Aus- und Weiterbildungsfragen. Nicht zuletzt sind in



§ 8 Absatz 3 und 7 Qualitätsanforderungen erwähnt, die nach unseren Erfahrungen zu einem großen Teil zentral aus Berlin vorgegeben werden, deren Umsetzung und Einhaltung naturgemäß allerdings lokal geschehen muss. In § 8 Absatz 9 wird sogar das wissenschaftlich äußerst kontrovers diskutierte Mindestmengenthema angesprochen. Wir halten die ärztliche Sicht auf diese Bereiche für eine Bevölkerungs- und damit patientenorientierte Krankenhausplanung (§ 8 Abs. 1) für unabdingbar.

Wir halten es daher für notwendig, die beiden größten Berufsgruppen in der Gesundheitsversorgung, die Ärzteschaft und die Pflegeberufe in den Kreis der unmittelbar Beteiligten unter § 5 Abs. 1 aufzunehmen. Das sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 5-7 genannten Organisationen: Ärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung und Pflegeberufekammer.

Viele Grüße aus Bad Segeberg,



Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident



Dr. Gisa Andresen
Vizepräsidentin



Dr. med. Carsten Leffmann
Ärztlicher Geschäftsführer